



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 109/2025**  
**vom 17. Juli 2025**  
**Geschäftsverzeichnismr. 8324**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 330 des früheren Zivilgesetzbuches, gestellt vom Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. September 2024, dessen Ausfertigung am 23. September 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Familiengericht des Gerichts erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 330 des früheren Zivilgesetzbuches dadurch, dass er vorschreibt, dass die Mutter, die als Partei an einem Verfahren der Anerkennung väterlicherseits beteiligt war, indem sie der Anerkennung zugestimmt hat, nur berechtigt ist, die Anerkennung anzufechten, wenn sie in der Zulässigkeitsphase beweist, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist, insbesondere gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit anderen, überstaatlichen Gesetzesbestimmungen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere Artikel 8 dieser Konvention, sowie mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem er dazu führt, dass dem Richter auf absolute Weise die Möglichkeit versagt wird, die Interessen aller betroffenen Parteien abzuwägen und somit das vorrangige Interesse des Kindes unter den Umständen des vorliegenden Falles zu berücksichtigen? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die in Artikel 330 des früheren Zivilgesetzbuches enthaltene Regel, dass die Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft, die von der Person erhoben wird, die dieser Anerkennung zugestimmt hat, nur zulässig ist, wenn diese Person beweist, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist.

B.1.2. Artikel 330 § 1 Absätze 1 und 2 des früheren Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Mutterschaft vom Vater, vom Kind, von der Frau, die das Kind anerkannt hat, und von der Frau, die die Mutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, vor dem Familiengericht angefochten werden. Außer wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat, kann die Anerkennung der Vaterschaft von der Mutter, vom Kind, vom Mann, der das Kind anerkannt hat, vom Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, und von der Frau, die die Mitmutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, vor dem Familiengericht angefochten werden.

Der Anerkennende und diejenigen, die die vorherigen Zustimmungen gegeben haben, die aufgrund von Artikel 329*bis* erforderlich sind oder in Artikel 329*bis* erwähnt sind, sind jedoch nur berechtigt, die Anerkennung anzufechten, wenn sie beweisen, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist ».

B.1.3. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 330 des früheren Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, indem er dazu führt, dass dem Richter auf absolute Weise die Möglichkeit versagt wird, die Interessen aller betroffenen Parteien abzuwägen « und somit das vorrangige Interesse des Kindes unter den Umständen des vorliegenden Falles zu berücksichtigen ».

B.1.4. Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist eine Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft, die von der Mutter erhoben wurde, die ursprünglich dieser Anerkennung zugestimmt hatte.

Es geht daher nur um den vorerwähnten Absatz 2 von Artikel 330 § 1 des früheren Zivilgesetzbuches in dem Fall, dass die Anerkennung der Vaterschaft von der Mutter, die dieser Anerkennung zugestimmt hat, angefochten wird.

B.1.5. Das Ausgangsverfahren betrifft eine Situation, in der: (1) die Mutter der Anerkennung der Vaterschaft trotz ihrer Zweifel an der biologischen Vaterschaft desjenigen, der das Kind anerkennen wollte, zugestimmt hat, (2) der Mann, der das Kind anerkannt hat, zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht wusste, dass er nicht der biologische Vater ist, Einspruch gegen eine Aufhebung dieser Anerkennung erhebt, (3) das anerkannte Kind unter zwölf Jahren alt ist und (4) der biologische Vater nicht tätig wird.

B.2. Artikel 330 des früheren Zivilgesetzbuches regelt die Anfechtung der mütterlichen und väterlichen Anerkennung. Er bestimmt die Klageberechtigten sowie die für sie geltenden Fristen. Die Anerkennung der Vaterschaft kann von der Mutter, vom Kind, vom Mann, der das Kind anerkannt hat, vom Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, und von der Frau, die die Mitmuttertschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, angefochten werden (§ 1 Absatz 1 zweiter Satz).

Die Zulässigkeit der Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft ist jedoch an zwei Bedingungen geknüpft. Die Klage ist - für alle Klageberechtigten - unzulässig, wenn das Kind den Besitz des Standes hinsichtlich der Person hat, die es anerkannt hat (ebenda). Sie ist auch - für den Anerkennenden und die Personen, die der Anerkennung gemäß Artikel 329*bis* des früheren Zivilgesetzbuches zugestimmt haben - unzulässig, wenn diese nicht beweisen, dass ihre Zustimmung zu der Anerkennung fehlerhaft gewesen ist (§ 1 Absatz 2).

B.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.4.1. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.4.2. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.5.1. Artikel 22*bis* der Verfassung bestimmt:

« Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.

Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes ».

Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

« (1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht ».

B.5.2. Insofern Artikel 3 Paragraph 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorschreibt, dass das Wohl des Kindes bei allen es betreffenden Entscheidungen ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist, hat diese Bestimmung eine ähnliche Tragweite wie Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung, dessen Prüfung zum Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofes gehört. Der Gerichtshof berücksichtigt daher diese in der Vorabentscheidungsfrage erwähnte Vertragsbestimmung.

B.6. In seinem Entscheid Nr. 126/2015 vom 24. September 2015 (ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.126) hat der Gerichtshof Artikel 330 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches anhand der Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geprüft.

Der Gerichtshof hat entschieden:

« B.4.1. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie es durch die vorerwähnten Bestimmungen gewährleistet wird, bezweckt im Wesentlichen, die Personen gegen Einmischungen in ihr Privatleben und ihr Familienleben zu schützen.

Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schließen eine behördliche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht aus, verlangen jedoch, dass diese Einmischung durch eine ausreichend präzise Gesetzesbestimmung erlaubt wird, dass sie ein gesetzmäßiges Ziel verfolgt und dass sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Diese Bestimmungen beinhalten außerdem die positive Verpflichtung für die Behörden, Maßnahmen zu ergreifen,

die eine tatsächliche Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der gegenseitigen Beziehungen zwischen Einzelpersonen (EuGHMR, 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; Große Kammer, 12. November 2013, *Söderman* gegen Schweden, § 78; 3. April 2014, *Konstantinidis* gegen Griechenland, § 42).

B.4.2. Die Verfahren bezüglich der Feststellung oder Anfechtung der Abstammung väterlicherseits wirken sich auf das Privatleben aus, weil die Angelegenheit der Abstammung bedeutende Aspekte der persönlichen Identität beinhaltet (EuGHMR, 28. November 1984, *Rasmussen* gegen Dänemark, § 33; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 30; 12. Januar 2006, *Mizzi* gegen Malta, § 102; 16. Juni 2011, *Pascaud* gegen Frankreich, §§ 48-49; 21. Juni 2011, *Krušković* gegen Kroatien, § 20; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 60; 12. Februar 2013, *Krisztián Barnabás Tóth* gegen Ungarn, § 28).

Die fragliche Regelung zur Anfechtung der Vaterschaftsankennung gehört daher zum Anwendungsbereich von Artikel 22 der Verfassung und von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.4.3. Der Gesetzgeber verfügt bei der Ausarbeitung einer Gesetzesregelung, die eine behördliche Einmischung in das Privatleben beinhaltet, über einen Ermessensspielraum, um ein faires Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Interessen des Einzelnen und der Gesellschaft insgesamt zu berücksichtigen (EuGHMR, 26. Mai 1994, *Keegan* gegen Irland, § 49; 27. Oktober 1994, *Kroon u.a.* gegen Niederlande, § 31; 2. Juni 2005, *Znamenskaya* gegen Russland, § 28; 24. November 2005, *Shofman* gegen Russland, § 34; 20. Dezember 2007, *Phinikaridou* gegen Zypern, §§ 51 bis 53; 25. Februar 2014, *Ostace* gegen Rumänien, § 33).

Dieser Ermessensspielraum des Gesetzgebers ist jedoch nicht unbegrenzt; zur Beurteilung dessen, ob eine Gesetzesregelung mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens vereinbar ist, muss geprüft werden, ob der Gesetzgeber ein faires Gleichgewicht zwischen allen beteiligten Rechten und Interessen gefunden hat. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber nicht nur zwischen den Interessen des Einzelnen und denjenigen der Gesellschaft insgesamt abwägt, sondern auch zwischen den sich widersprechenden Interessen der betroffenen Personen (EuGHMR, 6. Juli 2010, *Backlund* gegen Finnland, § 46; 15. Januar 2013, *Laakso* gegen Finnland, § 46; 29. Januar 2013, *Röman* gegen Finnland, § 51).

Bei der Ausarbeitung einer gesetzlichen Regelung im Bereich der Abstammung muss der Gesetzgeber den zuständigen Behörden die Möglichkeit bieten, *in concreto* eine Abwägung zwischen den Interessen der verschiedenen Beteiligten vorzunehmen, da sonst die Gefahr besteht, eine Maßnahme zu ergreifen, die nicht im Verhältnis zu den angestrebten gesetzlichen Zielen steht.

Sowohl Artikel 22bis Absatz 4 der Verfassung als auch Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichten die Gerichte dazu, in Verfahren, die sich auf das Kind beziehen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat verdeutlicht, dass bei der Abwägung der jeweiligen Interessen das Wohl des Kindes Vorrang haben muss (EuGHMR, 5. November 2002, *Yousef* gegen Niederlande, § 73; 26. Juni 2003, *Maire* gegen Portugal, §§ 71 und 77; 8. Juli 2003, *Sommerfeld* gegen Deutschland, §§ 64 und 66; 28. Juni 2007, *Wagner und J.M.W.L.* gegen Luxemburg, § 119; 6. Juli 2010, *Neulinger und Shuruk* gegen Schweiz, § 135; 22. März 2012, *Ahrens* gegen Deutschland, § 63).

Wenngleich das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist, gilt es nicht absolut. Bei der Abwägung der verschiedenen betroffenen Interessen nimmt das Wohl des Kindes eine besondere Stellung ein durch den Umstand, dass es in der Familienbeziehung die schwache Partei ist. Diese besondere Stellung ermöglicht es jedoch nicht, die Interessen der anderen betroffenen Parteien nicht ebenfalls zu berücksichtigen.

B.5. Die Ruhe der Familien und die Rechtssicherheit der Verwandtschaftsverhältnisse einerseits und das Interesse des Kindes andererseits sind legitime Ziele, von denen der Gesetzgeber ausgehen kann, um die Fälle der Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung zu begrenzen. Diesbezüglich ist es sachdienlich, der biologischen Realität nicht *a priori* Vorrang vor der sozialaffektiven Realität der Vaterschaft zu geben.

B.6.1. Die in der fraglichen Gesetzesbestimmung festgelegte Regel, wonach die Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft, die durch den Anerkennenden oder durch die Mutter, die dieser Anerkennung zugestimmt hat, eingereicht wird, nur zulässig ist, wenn dieser beziehungsweise diese nachweist, dass seine beziehungsweise ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist, war bereits in Artikel 330 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 31. März 1987 ‘zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen bezüglich der Abstammung’, enthalten.

Die Annahme dieser Regel war Ausdruck des Willens, die Anfechtung der Anerkennung eines Kindes auf ‘Ausnahmefälle’ zu begrenzen, um ‘einen möglichst einwandfreien Parallelismus zwischen der Frage der Anerkennung und derjenigen der Vaterschaft in der Ehe’ zu gewährleisten, damit ‘eine ebenso große Stabilität [...] wie diejenige, die ein in der Ehe geborenes Kind genießt’ erreicht werden kann (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, S. 101).

In diesem Kontext hat der Gesetzgeber beschlossen, dem Anerkennenden das Recht zu verweigern, diese Anerkennung anzufechten, ‘wenn er in Kenntnis der Sachlage gehandelt hätte und selbst, wenn er nicht der Vater des Kindes wäre’, ohne jedoch eine solche Anfechtung auszuschließen, falls erwiesen ist, dass ‘die Zustimmung fehlerhaft ist’ (ebenda, SS. 101 und 102).

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, alle am Anerkennungsverfahren beteiligten Personen auf die gleiche Weise zu behandeln, indem ihnen das Recht auf Anfechtung verweigert wird, ‘sofern keine fehlerhafte Zustimmung vorlag’ (ebenda, S. 102). Es wurde präzisiert: ‘Wenn die Mutter ihre Zustimmung zur Anerkennung erteilt hat, kann sie diese im Nachhinein nicht mehr anfechten’ (ebenda, S. 103).

B.6.2. Diese Maßnahme wurde bei der Annahme des Gesetzes vom 1. Juli 2006, das mehrere Änderungen im System der Anfechtung der Abstammung enthielt, aufrechterhalten mit dem Ziel, ‘die Regeln der Anfechtung der [Vermutung der] Vaterschaft des Ehemannes und der Anfechtung der Abstammung durch Anerkennung anzunähern’; diese Änderungen wurden wie folgt kommentiert:

‘Durch das Gesetz von 1987 wurden die meisten Diskriminierungen zwischen Kindern bezüglich der Folgen der Abstammung aufgehoben. Nunmehr besteht das Ziel darin, die Behandlungsunterschiede hinsichtlich der Anfechtung einer Abstammung, die nicht der Realität entspricht, aufzuheben. Somit werden alle Kinder gleichgestellt. Das Gesetz von 1987

behält das Recht zur Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter, dem Ehemann (oder dem vorherigen Ehemann) und dem Kind vor. Die Anfechtung der Anerkennung steht jedoch jedem Betreffenden offen (Artikel 330). Artikel 318 des Entwurfs bestimmt, dass die Vaterschaftsvermutung des Ehemannes die gleichen Folgen hat wie eine Anerkennung. Durch den neuen Artikel 330 werden die Bedingungen für die Anfechtung in beiden Fällen identisch. In allen Fällen kann die Abstammung durch denjenigen der Eltern des Kindes angefochten werden, von dem die Abstammung bereits feststeht (meist: die Mutter), durch den Ehemann (oder den vorherigen Ehemann), durch den Kandidaten beziehungsweise die Kandidatin für die Anerkennung und durch das Kind ' (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, S. 4).

B.6.3. Artikel 329*bis* § 2 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Juli 2006 und abgeändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. März 2013, bestimmt:

‘ Ist das Kind minderjährig und nicht für mündig erklärt, ist die Anerkennung nur mit der vorherigen Zustimmung des Elternteils, hinsichtlich dessen die Abstammung feststeht, oder der Mutter, wenn die Anerkennung vor der Geburt des Kindes erfolgt ist, zulässig.

Außerdem ist die vorherige Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn das Gericht aufgrund von faktischen Elementen, die in einem mit Gründen versehenen Protokoll festgehalten sind, urteilt, dass das Kind kein Urteilsvermögen besitzt.

In Ermangelung dieser Zustimmungen lädt die Person, die das Kind anerkennen will, die Personen vor Gericht, deren Zustimmung erforderlich ist. Die Parteien werden in der Ratskammer angehört. Das Gericht versucht, sie auszusöhnen. Erreicht das Gericht eine Aussöhnung der Parteien, erhält es die erforderlichen Zustimmungen. In Ermangelung einer Aussöhnung wird die Klage abgewiesen, wenn erwiesen ist, dass der Kläger nicht der biologische Vater oder die biologische Mutter ist. Wenn die Klage ein Kind betrifft, das zum Zeitpunkt des Einreichens der Klage ein Jahr alt oder älter ist, kann das Gericht die Anerkennung zudem verweigern, wenn sie offensichtlich nicht im Interesse des Kindes ist.

Wenn gegen die Person, die das Kind anerkennen will, Strafverfolgung wegen einer in Artikel 375 des Strafgesetzbuches erwähnten Tat, die gegen die Person der Mutter binnen der gesetzlichen Empfängniszeit begangen worden ist, eingeleitet wird, kann die Anerkennung nicht erfolgen und wird die in Absatz 4 erwähnte Frist von einem Jahr aufgeschoben, bis die Entscheidung in Bezug auf die Strafverfolgung rechtskräftig geworden ist. Wird die Person, die das Kind anerkennen will, aufgrund dieser Tat für schuldig erklärt, kann die Anerkennung nicht erfolgen und wird die Klage auf Genehmigung der Anerkennung abgewiesen ’.

In den Vorarbeiten zu der Bestimmung heißt es:

‘ Die Regeln der Anerkennung durch den Vater und durch die Mutter wurden vereinheitlicht. Sie sind im neuen Artikel 329*bis* enthalten. [...] Wenn das Kind minderjährig ist, ist die Zustimmung des Elternteils, von dem die Abstammung bereits feststeht (sowie diejenige des Kindes, wenn es älter als zwölf Jahre ist), erforderlich. Bei Uneinigkeit kann jedoch ein Gerichtsverfahren durch die Person, die die Anerkennung beantragt, eingeleitet werden ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/7, SS. 2-3).

B.7.1. Der Gerichtshof muss prüfen, ob es objektiv und vernünftig zu rechtfertigen ist, dass die Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung, die von der Mutter, die dieser

Anerkennung zugestimmt hat, eingereicht wird, nur dann zulässig ist, wenn diese Person nachweist, dass ihre Zustimmung fehlerhaft war, und wenn, indem aus dem Bestehen einer fehlerhaften Zustimmung eine Bedingung für die Zulässigkeit der Klage gemacht wird, die fragliche Bestimmung nicht die positive Verpflichtung für die Behörden beeinträchtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die tatsächlich die Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleisten, selbst in der Sphäre der Beziehungen zwischen den einzelnen Personen, die sich aus Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, so wie sie in B.3 bis B.5 präzisiert wurden.

B.7.2. Aus den in B.6.1 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Anfechtung der Anerkennung eines Kindes begrenzen wollte im Hinblick auf die Rechtssicherheit und dass er den Umstand berücksichtigt hat, dass der Anerkennende dieser Anerkennung ausdrücklich zugestimmt hat. Dasselbe gilt für den Elternteil, dem gegenüber die Abstammung feststeht - und zwar meistens die Mutter -, oder für die Mutter, wenn die Anerkennung vor der Geburt erfolgt, wobei die Zustimmung aufgrund von Artikel 329*bis* § 2 des Zivilgesetzbuches erforderlich ist, wenn die Anerkennung ein minderjähriges Kind betrifft. Nur in den Fällen, in denen diese Zustimmung fehlerhaft war, dürfen diese Personen also eine Klage auf Anfechtung der Vaterschaft einreichen und somit auf die erteilte Zustimmung zurückkommen.

B.7.3. Im Gegensatz zur Feststellung der Abstammung eines in der Ehe geborenen Kindes, die sich aus der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes ergibt (Artikel 315 des Zivilgesetzbuches), beinhaltet die Anerkennung eines minderjährigen Kindes durch einen Mann, dass dieser seinen Willen ausdrücklich kundtut und dass die Mutter gemäß Artikel 329*bis* § 2 des Zivilgesetzbuches ihre Zustimmung erteilt. Obwohl durch diese Anerkennung ein Abstammungsverhältnis entsteht, ist es nicht ausgeschlossen, dass der Betreffende ein Kind anerkennt und dass die Mutter ihre Zustimmung erteilt, obwohl sie beide wissen, dass zwischen ihnen keine biologische Verbindung besteht.

B.7.4. Die Nichterfüllung einer Bedingung der Zulässigkeit einer Klage hindert den Richter grundsätzlich daran, den Streitfall zur Sache zu prüfen und somit eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Die fragliche Bestimmung verhindert im vorliegenden Fall jedoch nicht, dass die Mutter, die der Anerkennung ihres Kindes zugestimmt hat, weil sie mit Drohungen - deren Wirklichkeit mit allen gesetzlichen Mitteln nachgewiesen werden kann - dazu gezwungen wurde, diese Anerkennung durch einen Mann, der nicht der biologische Vater ist und keine sozialaffektive Bindung zu dem Kind gehabt hat, anfecht; in diesem Fall ist nämlich anzunehmen, dass ihre Zustimmung zur Anerkennung fehlerhaft war.

Dies ist nicht der Fall, wenn der Betreffende ein Kind anerkennt, obwohl er weiß, dass keine biologische Verbindung zwischen ihnen besteht, oder die Mutter dieser Anerkennung freiwillig zustimmt, wobei sie weiß, dass diese lügenhaft ist. In diesem Fall konnte der Gesetzgeber den Umstand berücksichtigen, dass der Anerkennende und die Mutter frei und wohlüberlegt gehandelt haben.

B.7.5. Die in der fraglichen Bestimmung vorgesehene Bedingung der Zulässigkeit gilt übrigens nicht in den Fällen, in denen die Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft durch das anerkannte Kind oder durch einen anderen Mann, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, eingereicht worden wäre. Der Gesetzgeber ermöglicht es in diesen

Fällen also dem Richter, den Grund der Anfechtung der Vaterschaft zu prüfen und *in concreto* die Interessen der verschiedenen betroffenen Personen abzuwägen ».

Durch diesen Entscheid hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 330 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, verstößt, insofern er bestimmt, dass die Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft, die von der Mutter erhoben wurde, nur dann zulässig ist, wenn sie beweist, dass ihre Zustimmung fehlerhaft gewesen ist.

B.7. Aus den Gründen, die in dem vorerwähnten Entscheid Nr. 126/2015 angegeben sind und an die in B.6 erinnert wurde, ist Artikel 330 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches vereinbar mit den Artikel 10, 11 und 22 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.8. Obgleich der Gerichtshof in dem vorerwähnten Entscheid Nr. 126/2015 Artikel 22*bis* der Verfassung berücksichtigt hat, wie insbesondere aus B.4.3 dieses Entscheids hervorgeht, hat er sich nicht ausdrücklich zur Vereinbarkeit von Artikel 330 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches mit dieser Verfassungsbestimmung geäußert, da er dazu nicht befragt wurde.

Der Gerichtshof hat folglich noch die Vereinbarkeit von Artikel 330 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches mit Artikel 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu prüfen, insbesondere in dem Fall, dass - wie in der dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan unterbreiteten Rechtssache - die Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft ein Kind betrifft, das das Alter von zwölf Jahren noch nicht erreicht hat.

B.9.1. Diesbezüglich hat sich der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 87/2016 vom 2. Juni 2016 (ECLI:BE:GHCC:2016:ARR.087) zur Vereinbarkeit von Artikel 318 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches mit Artikel 22*bis* der Verfassung geäußert. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Klage auf Anfechtung der Vaterschaftsvermutung und lautet:

« Die Klage der Mutter muss binnen einem Jahr nach der Geburt eingereicht werden. Die Klage des Ehemannes muss binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er nicht der Vater des Kindes ist, diejenige der Person, die die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt, binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, und

diejenige des Kindes frühestens an dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, und spätestens an dem Tag, wo es das zweiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, oder binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass der Ehemann nicht sein Vater ist, eingereicht werden. Die Klage der Frau, die die Mitmutterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, muss eingereicht werden binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass sie der Zeugung gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juli 2007 über die medizinisch assistierte Fortpflanzung und die Bestimmung der überzähligen Embryonen und Gameten zugestimmt hat und dass die Zeugung die Folge dieser Handlung sein kann ».

B.9.2. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 87/2016 hat der Gerichtshof entschieden:

« B.9. Artikel 318 § 2 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches bietet dem Kind die Möglichkeit, eine Vaterschaftsanfechtungsklage frühestens an dem Tag, an dem es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, einzureichen. Durch diese Bestimmung gewährleistet der Gesetzgeber das Recht auf Identität, das gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Gegenstand einer gründlichen Untersuchung sein muss, wenn die vorhandenen Interessen verglichen werden (EuGHMR, 3. April 2014, *Konstantinidis* gegen Griechenland, § 47). Ein Kind, das nicht das Alter von zwölf Jahren erreicht hat, kann hingegen keine Vaterschaftsanfechtungsklage einreichen.

B.10. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. Juli 2006 geht hervor, dass der Gesetzgeber nicht gewollt hat, dass der Vater oder die Mutter eines Kindes ‘ den Verfall seiner eigenen Klage umgehen könnte, indem diese Klage im Namen des Kindes eingereicht würde ’ (*Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-1402/4, S. 9). Der Gesetzgeber hat daher ausdrücklich vorgesehen, dass die Klage des Kindes nicht vor Erreichen des Alters von zwölf Jahren eingereicht werden kann. Dieses Alter wurde als dasjenige angenommen, mit dem das Kind ein Unterscheidungsvermögen besitzt (ebenda, Nr. 3-1402/7, S. 52). Der Hauptautor präzisiert, ‘ dass es für das Kind nicht darum geht, selbst eine Klage einzureichen, sondern vielmehr durch einen Ad-hoc-Vormund, der die Opportunität der Klage des Kindes beurteilen kann ’ (ebenda).

Indem das Unterscheidungsvermögen des Kindes berücksichtigt wird, um es ihm nicht zu erlauben, eine Vaterschaftsanfechtungsklage vor dem Alter von zwölf Jahren einzureichen, ist die fragliche Bestimmung vereinbar mit Artikel 22*bis* der Verfassung, in dem ausdrücklich präzisiert wird, dass der Meinung des Kindes ‘ unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens ’ Rechnung getragen wird. Der Gesetzgeber hat der Schwere der Handlung, eine Gerichtsklage gegen einen seiner Elternteile einzureichen, und dem Umstand, dass das Kind durch einen seiner Elternteile oder Verwandten beeinflusst werden kann, Rechnung getragen. Der Gesetzgeber hat hingegen nicht gewollt, dass die Klage des Kindes durch eine andere zur Anfechtungsklage berechtigte Person eingereicht wird - der gesetzliche Vater, die Mutter oder der Mann, der die Vaterschaft für sich in Anspruch nimmt -, die nicht innerhalb der ihr durch die fragliche Bestimmung auferlegte Frist gehandelt hat, wegen des möglichen Interessenkonfliktes zwischen dem Kind und diesem Klageberechtigten.

Es trifft zu, dass in dem in B.2.2 angeführten Fall die fragliche Bestimmung zur Folge hat, dem Kind zeitweilig sein Recht auf Identität und die Möglichkeit, dass seine Interessen bei der Abwägung der unterschiedlichen betroffenen Interessen durch den Richter berücksichtigt werden, vorzuenthalten. Das Interesse des Kindes muss jedoch eine vorrangige Erwägung sein, auch wenn sie nicht absolut ist, denn das Kind ist die schwache Partei in der Familienbeziehung.

Dieses Vorenthalten erfolgt jedoch nur zeitweilig, denn das Kind kann die Vaterschaftsanfechtungsklage ausüben, indem es durch einen Ad-hoc-Vormund vertreten wird gemäß Artikel 331*sexies* des Zivilgesetzbuches ».

Durch diesen Entschied hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Artikel 318 § 2 Absatz 1 des früheren Zivilgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, insofern der Mann, der die Vaterschaft hinsichtlich des Kindes für sich in Anspruch nimmt, die Klage auf Anfechtung der Vaterschaft binnen einem Jahr nach der Entdeckung der Tatsache, dass er der Vater des Kindes ist, einreichen muss.

B.10. Im vorliegenden Fall verleiht Artikel 330 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches auch dem Kind das Recht, die Anerkennung der Vaterschaft ab dem Tag, wo es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, anzufechten, wobei das Kind von einem *Ad-hoc*-Vormund gemäß Artikel 331*sexies* des früheren Zivilgesetzbuches vertreten wird. Aus den gleichen, *mutatis mutandis* angewandten Gründen wie denjenigen, die im vorerwähnten Entscheid Nr. 87/2016 angegeben wurden und an die in B.9.2 erinnert wurde, ist Artikel 330 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches daher mit Artikel 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 Paragraf 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vereinbar. Diese Bestimmungen stehen weder dem entgegen, dass der Gesetzgeber aus dem Vorliegen einer fehlerhaften Zustimmung eine Zulässigkeitsbedingung für die Klage auf Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft macht, die von der Mutter, die dieser Anerkennung zugestimmt hat, angestrengt wird, noch dem entgegen, dass der Richter von dieser Zulässigkeitsbedingung nicht auf der Grundlage einer Abwägung der vorhandenen Interessen *in concreto*, insbesondere des Wohls des Kindes, abweichen kann.

B.11. Artikel 330 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 330 § 1 Absatz 2 des früheren Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 22*bis* der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Juli 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul